

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
26. Mai 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 17/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
26. Mai 1988
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der beklagten Landesversicherungsanstalt Erwerbsunfähigkeitsrente über März 1982 hinaus.

Der 1954 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Von 1975 bis 1977 war er als Metallarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Im Mai 1977 mußte er sich einer Hirnoperation unterziehen. Es wurden je ein Aneurysma der Arteria cerebri media rechts und der Arteria cerebri media links entfernt.

Die Beklagte gewährte dem Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit (Bescheid vom 3. August 1978) und verlängerte die Rente mehrfach (Bescheide vom 22. Januar 1979; 2. April 1980, 12. September 1980 und 8. April 1981). Nachdem der behandelnde praktische Arzt Dr. N. in mehreren Berichten eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes und eine fast gänzliche Rückbildung der anfangs bestehenden Folgeerscheinungen (rechtsseitige Parese, erhebliche Gedächtnis- und Wortfindungsstörungen) beschrieben hatte, wurde im Februar/März 1981 eine stationäre Arbeitsbelastungserprobung durchgeführt. Im Entlassungsbericht meinte Prof. Dr. J., der Kläger sei jetzt wieder in der Lage, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Mit Bescheid vom 24. November 1981 verlängerte die Beklagte letztmals die Zeitrente bis zum 31. März 1982. Durch Bescheid vom 25. Februar 1982 lehnte sie die Weitergewährung der Rente über diesen Zeitpunkt hinaus ab. Der Kläger erhob Klage. 1984 wurde der Kläger zum Metallwerker der Fachrichtung Feinmechanik umgeschult. Vermittelt werden konnte er nicht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. August 1985). Es hat sich dabei auf die Gutachten des Dr. M., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 7. Dezember 1982 und Prof. Dr. N., Neurologische Klinik in E. vom 23. Mai 1985 gestützt. Sie hatten ausgeführt, bei dem Kläger bestehe ein Zustand nach operativer Versorgung eines Aneurysmas sowie ein noch vorhandenes Aneurysma, das zur Zeit keine Beschwerden verursache. Die leichte Kritik- und Urteilsschwäche sowie die zum Teil fehlende Schlüssigkeit der Gedankenabläufe sei nicht sicher Folge der vorausgegangenen Operation, sie könne auch Teil der Primärpersönlichkeit sein. Durch die Gefahr der Ruptur des noch vorhandenen Aneurysmas könnten



dem Kläger schwere körperliche Tätigkeiten nicht zugemutet werden. Der Kläger könne noch leichte körperliche Tätigkeiten wechselnd im Sitzen, im Gehen oder im Stehen zu ebener Erde, in gut gelüfteten, geschlossenen Räumen, jedoch nicht an laufenden Maschinen, ohne schweres Heben und Tragen, nicht in häufig gebückter Haltung, auch individuelle Tätigkeiten unter einfacher Verantwortung oder geistiger Beanspruchung gemäß seinem Bildungsstand ausüben.

Das SG hat ausgeführt, der Kläger sei grundsätzlich auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Sozial zumutbar seien dem Kläger einfache Bürotätigkeit in der Registratur oder Postabfertigung, wie sie in der Vergütungsgruppe X und IXb BAT beschrieben seien. Diese Tätigkeiten, die nur eine kurze Einweisung voraussetzten, seien ihm auch in gesundheitlicher Hinsicht zumutbar.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger vorgetragen, seine Gedächtnisschwäche habe so stark zugenommen, daß er oft nicht einmal in der Lage sei, seinen Tagesablauf selbst zu ordnen. Er sei oft zeitlich desorientiert und überhaupt außerordentlich vergeßlich. Dafür hat er Zeugenbeweis angeboten.

Er hat weiter durch Beantragung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellt, daß er aufgrund seiner Gedächtnisschwäche nicht in der Lage sei, Arbeitsabläufe zu verstehen, zu behalten und Arbeitsmethoden anzuwenden. Mithin sei er auch für einfache Tätigkeiten ungeeignet. Nicht einmal als Pförtner sei er einsetzbar, da er aller Voraussicht nach niemandem einen Weg zeigen oder erklären könne.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 24. Februar 1986) und im wesentlichen ausgeführt: Aus den Gutachten der Ärzte Prof. Dr. J. , Dr. M. und Prof. Dr. N. ergebe sich, daß der Kläger in der Lage sei, wieder erwerbstätig zu werden. Für das Vorbringen in der Berufungsinstanz, er leide zunehmend unter Gedächtnisstörungen, seien keinerlei überzeugende Anhaltspunkte vorhanden. Im Termin habe sich der Kläger ohne Schwierigkeiten an Einzelheiten der während der Umschulung zum Metallwerker 1984 ausgeübten Tätigkeiten erinnern können. Schließlich sei die Umschulung 1984 auch erfolgreich gewesen.

Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat die Revision zugelassen. Der Kläger hat vorgetragen:



Das LSG sei ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt. Er habe unter Anerbieten eines Zeugenbeweises und Schilderung konkreter einzelner Vorfälle unter Beweis gestellt, daß seine Gedächtnisleistungen ständig nachließen und daß er nicht in der Lage sei, sich auch nur die kleinsten alltäglichen Verrichtungen zu merken. Seine Mutter, die er als Zeugin benannt habe, beobachte das täglich.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12. August 1985 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 24. November 1981 sowie Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Februar 1982 zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. März 1982 hinaus zu gewähren, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

II

Die Revision des Klägers ist begründet im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Das LSG hat zwar festgestellt, daß der Kläger wieder in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Doch ist das Revisionsgericht an diese Feststellung nicht gebunden, weil in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Der Kläger hat im Berufungsverfahren beantragt, seine Mutter, die ihn versorgt und pflegt, darüber als Zeugin zu hören, daß er täglich viel vergesse und selbst bei einfachen Verrichtungen deshalb versage, weil sein Gedächtnis sich in letzter Zeit sehr verschlechtert habe. Diesem Beweisantrag hat das LSG nicht stattgegeben. Damit hat es seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG) verletzt und einen gestellten Beweisantrag rechtswidrig übergangen, weil



die unter Beweis gestellten Tatsachen für den geltend gemachten Rentenanspruch rechtserheblich sein konnten und sie vom LSG auch nicht als wahr unterstellt worden sind.

Für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erfor schen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen. Hinsichtlich der Frage, ob die umstrittene Tatsache rechtserheblich ist, kommt es auf den sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG an (BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG; SozR 1500 § 160a Nr 34). In erster Instanz waren Sachverständige gehört worden. Sie waren zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger könne noch die Gedächtnisleistungen erbringen, die der Kläger in der Berufungsinstanz unter Beweistritt in Abrede stellte. Darauf hat das LSG sein Urteil gegründet. Die Sachverständigen konnten indes schon aus zeitlichen Gründen die im Berufungsverfahren unter Beweis gestellte Verschlechterung der Gedächtnisleistung nicht beurteilen und sie hatten überdies auch nicht Gelegenheit gehabt, den Kläger so lange zu beobachten wie seine Mutter, die mit ihm lebt. Sie hatten den Kläger nur in begrenzten Situationen erleben können. Hätte das LSG die Mutter gehört, hätte diese das bekunden können, was der angetretene Beweis in ihr Wissen und in ihre Bekundung gestellt hatte; hätte das LSG ihr geglaubt, so wäre das Anlaß gewesen, von Amts wegen die Sachverständigen zu fragen, wie sich das mit ihren Schlüssen in ihren Gutachten vereinbare (§§ 202 SGG, 411 Abs 3 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Die Gutachten hätten dann erschüttert werden können. Daß das LSG der Mutter glaubte, konnte es nicht von vornherein ausschließen. Insofern muß es als eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung angesehen werden, wenn das LSG ausführt, für eine zunehmende Gedächtnisstörung seien "keinerlei überzeugende Anhaltspunkte" vorhanden und dabei das gegenteilige Beweisangebot unberücksichtigt läßt.

Es ist Pflicht der Tatsachengerichte, die angebotenen Beweise zu erschöpfen (BVerfG NJW 1979, 413, 414; BGH FamRZ 77, 539, BGH VersR 81, 352; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 3. Aufl § 128 Anm 3b), es sei denn, die unter Beweis gestellte Tatsache wird vom Gericht bereits für erwiesen gehalten. Letzteres ist hier indes nicht geschehen. Daß die rechtzeitig angetretenen entscheidungserheblichen Beweise erhoben werden müssen, geht auch aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs hervor (BVerfG 60, 247, 249; 60, 250, 252; BVerfG NJW 1979, 413, 414).



Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu berücksichtigen haben, wonach eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder schwere spezifische Leistungsbehinderungen dazu zwingen, eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 136; BSG - Urteil vom 4. Februar 1988 - 5/5b RJ 96/86 -).

Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)